

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.144 vom 5. August 2022

BS Appellationsgericht, 2022-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.144

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.144 du 5 août 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.144 del 5 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs.

E. 2

Da dem Beschwerdeführer in der Zwischenzeit sein eigenes Fahrrad inklusive Helm ausgehändigt worden ist (Stellungnahme Staatsanwaltschaft, act. 6), ist die Beschwerde hinsichtlich der Sicherstellung dieser beiden Gegenstände als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 3

3.1 Die übrigen Gegenstände betreffend führt der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an, es lägen keine brauchbaren Beweise dafür vor, dass er die beschlagnahmten (recte: sichergestellten) Fahrräder gestohlen hätte. Sämtliche beschlagnahmten (recte: sichergestellten) Gegenstände seien unverzichtbarer Teil seiner Arbeit als Velomechaniker, weshalb sie ihm unverzüglich auszuhändigen seien. Insbesondere sei ihm sein eigenes Fahrrad inklusive Fahrradhelm zurückzugeben, da er dessen Kauf mittels einer Kaufquittung belegen könne (Beschwerde, act. 3).

3.2 Zunächst ist zwischen den vorliegend verfügbaren Sicherstellungen und dem vom Beschwerdeführer fälschlicherweise angeführten Begriff der Beschlagnahme zu unterscheiden.

Die polizeiliche Zwangsmassnahme der vorläufigen Sicherstellung kann namentlich gestützt auf Art. 306 Abs. 2 lit. a StPO erfolgen, um im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens den für eine Straftat relevanten Sachverhalt festzustellen. Sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO) und eines hinreichenden Tatverdachts (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Eine Beschlagnahme kann durch die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 263 Abs. 1 und 2 StPO schriftlich verfügt werden, wenn Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson voraussichtlich als Beweismittel (lit. a) oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b), wenn sie den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c) oder wenn sie einzuziehen sind (lit. d). Nebst einer gesetzlichen Grundlage und einem hinreichenden Tatverdacht bedarf es für eine Beschlagnahme zusätzlich die Eröffnung einer Strafuntersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. b

StPO) und die Wahrscheinlichkeit, dass die beschlagnahmten Gegenstände im Verlauf des Strafverfahrens zu einem der in Art. 263 Abs. 1 StPO genannten Zwecke gebraucht werden (Heimgartner, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 263 N 4, 12 und 22).

3.3 Vorliegend ist fraglich, ob die Sicherstellung der Fahrräder und anderen Gegenstände aufzuheben oder ein Strafverfahren zu eröffnen und die Beschlagnahme der sichergestellten Gegenstände zu Beweis Zwecken anzuordnen ist.

3.3.1 Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Verlangt werden dabei erhebliche Gründe, die für einen Tatverdacht sprechen, nicht notwendigerweise ein dringender Tatverdacht (vgl. Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2018, N 1228; Wohlers, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 309 N 24). Der Verdacht muss sich auf eine konkrete Straftat und eine konkrete Person richten. Die Annahme des Bestehens eines genügend konkreten Anfangsverdachts durch die Strafverfolgungsbehörden beinhaltet entsprechend oft mangels gesicherter Fakten einen gewissen Ermessensspielraum in der Rechtsanwendung (Omlin, in: Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 309 StPO N 28 ff.).

Eine Beweismittelbeschlagnahme gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO dient dem mittelbaren Ziel, eine strafrechtlich oder strafprozessual bedeutsame Tatsache zulasten oder zugunsten der beschuldigten Person nachzuweisen. Es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass das Beweisobjekt unmittelbar oder mittelbar mit der strafbaren Handlung in Zusammenhang steht (BGer 1B_103/2012 vom 5. Juli 2012 E. 2.1; BStGer BB.2014.163 ■ 164 vom 9. Juni 2015 E. 3.1; AGE BES.2018.173 vom 11. Februar 2019 E. 4.5.4). Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit dürfen Zwangsmassnahmen nur soweit in fremde Rechtssphären eingreifen, wie die Strafuntersuchung es unbedingt nötig macht. Dementsprechend kann eine Beschlagnahme nur angeordnet werden, wenn die angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht hat sie aufzuheben, sobald ihr Grund wegfällt (Art. 267 Abs. 1 StPO; vgl. auch BGer 1B_379/2013 vom

E. 6

Dezember 2013 E. 2.1).

3.3.2 Der Beschwerdeführer bringt vor, bei den in Frage stehenden Fahrrädern handle es sich um «übliche[n] herrenlose[n] ■ Veloleichen ■ die keinen nennenswerten Wert haben» (act. 3). Gegenüber der Polizei gab er ausserdem an, mit dem Hauswart des Lehrlingsheims Kontakt aufgenommen und die Abholung der Fahrräder vereinbart zu haben (Vorakten, act. 5). Einen Namen des Hauswarts oder einen entsprechenden Schriftenverkehr konnte er allerdings nicht vorweisen. Der Sozialpädagoge B_____ gab auf Nachfrage der Polizei an, der Beschwerdeführer habe zwar mit dem Lehrlingsheim Kontakt aufgenommen, ihm sei die Abholung der Fahrräder allerdings untersagt worden. Er wisse auch nicht genau, wem die Fahrräder gehörten und vermute, diese seien von ehemaligen Lehrlingen zurückgelassen worden (act. 5).

3.3.3 Es ist primär festzuhalten, dass wer einen Bolzenschneider und aufgebrochene Fahrradschlösser sowie mehrere Fahrräder in einem Mietwagen mitführt, damit rechnen

muss, wegen Verdachts auf Diebstahl ins Fadenkreuz der Justiz zu gelangen. Aufgrund der Aktenlage lässt sich dennoch nicht abschliessend beurteilen, ob die Sicherstellungen aufzuheben und die Fahrräder auszuhändigen sind, oder vielmehr eine Beschlagnahme zu verfügen ist. Diesbezüglich sind weitere Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft notwendig. Insbesondere eine formelle Einvernahme von B_____ erscheint sinnvoll. Es wäre dabei abzuklären, ob die vor dem Lehrlingsheim deponierten Fahrräder von den Lehrlingen noch gebraucht werden respektive ob sich das Lehrlingsheim jeweils selbst um die Auffindung der Halter kümmert und dem Beschwerdeführer die Abholung deshalb untersagt hat. In diesem Fall wäre eine Beschlagnahme zu verfügen. Die Staatsanwaltschaft bemerkt in ihrer Stellungnahme vom 27. Dezember 2021 denn auch zutreffend, dass ein Teil der sichergestellten Fahrräder noch über genügend Luft in den Reifen verfüge und auch sonst in brauchbarem Zustand sei, was eine Dereliktion unwahrscheinlich mache. Zudem würde wohl jemand, der sein Eigentum an einem Fahrrad aufgeben wolle, dieses nicht abschliessen (Stellungnahme Staatsanwaltschaft, act. 6). Sollten die Fahrräder allerdings tatsächlich von ehemaligen Lehrlingen zurückgelassen worden sein und würde das Lehrlingsheim diese ohnehin entsorgen, könnte durchaus von derelinquierten Fahrrädern ausgegangen werden. In diesem Fall wäre kein hinreichender Tatverdacht bezüglich Diebstahl erfüllt und die Sicherstellungen wären aufzuheben. Dafür spricht namentlich der Umstand, dass keines der Fahrräder als gestohlen gemeldet worden war (act. 5). Ebenso befinden sich einige der sichergestellten Fahrräder aufgrund fehlender Sättel, Reifen oder Lenker in schlechtem Zustand (elektronische Akten der Staatsanwaltschaft, act. 7), was eine Dereliktion ebenfalls plausibel erscheinen lässt.

3.4 Folglich ist die Beschwerde vorläufig abzuweisen. Die Sache ist zur Vervollständigung der Untersuchung im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

4.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (AGE BES.2018.11 vom 5. Dezember 2018 E. 2.1). Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens folgend hätte der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen. Auf die Kostenauflegung wird jedoch umständehalber verzichtet (§ 40 Abs. 1 Gerichtsgebührenreglement [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.